

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 46.

Weimar.

22. Dezember 1899.

Inhalt: Ministerial-Berichtung über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters, vom 2. Dezember 1899, Seite 757. — Ministerial-Berichtung über die Führung des Handelsregisters, vom 4. Dezember 1899, Seite 755. — Ministerial-Berichtung über die Führung des Genossenschaftsregisters, vom 5. Dezember 1899, Seite 781.

Ministerial-Verordnung

über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters
vom 2. Dezember 1899.

[166] Für die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters sind die nachstehenden, vom Bundesrathe durch Beschluß vom 3. November 1898 genehmigten und vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 12. November 1898 (Reichs-Centralbl. S. 438) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend:

1. Allgemeines.

§ 1.

Die Eintragungen in die Register erfolgen auf Grund einer Verfügung des Landgerichts. Werden die Geschäfte des Registerführers nicht von einem Richter wahrgenommen, so soll die Verfügung den Vorisat der Eintragung feststellen.

§ 2.

Die Register werden nach den anliegenden Formularen geführt. Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittelst eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.